

# Gutachten

## betreffend Berechnung des Betreuungs- und Pflege- sowie des Besuchsschadens

von S. T.

---

von Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

*Inhaltsverzeichnis:*

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Betreuungs- und Pflegeschaden.....</b>	<b>2</b>
A. Allgemeines.....	2
B. Verlauf des Betreuungs- und Pflegebedarfs.....	4
C. Mehrkosten.....	7
D. Angehörigenschaden .....	8
1. Allgemeines.....	8
2. Ersatzfähigkeit.....	8
a) Allgemeines .....	8
b) Überwachungs- und Präsenzleistungen .....	9
3. Massgebliche Stundenansätze .....	12
4. Schadenberechnung .....	13
E. Selbstversorgungsschaden .....	14
1. Ersatzfähigkeit.....	14
2. Massgeblicher Stundenansatz .....	15
3. Schadenberechnung .....	15
<b>III. Besuchsschaden der Angehörigen .....</b>	<b>18</b>
A. Ersatzfähigkeit.....	18
B. Schadenberechnung.....	19
<b>IV. Kongruente Sozialversicherungsleistungen.....</b>	<b>19</b>
<b>V. Zusammenfassung.....</b>	<b>20</b>

## I. Einleitung

- <sup>1</sup> S. T., geboren am 18.11.1985, kollidierte am 17.04.1996 als Skifahrerin auf der Skipiste in Zermatt mit einer Pistenbegrenzungsstange aus Eisen. Dabei zog sie sich ein schweres Schädelhirntrauma zu. Nach der Erstversorgung auf der Piste wurde sie ins Inselspital Bern geflogen. In der Folge musste sie innerhalb eines Jahres mehrfach am Kopf operiert werden. Die Residuen sind eine schwere Sehbehinderung, Epilepsie und der Ausfall des Geruchsinnes. Heute ist S. T. eine 30-jährige Frau und wohnt mit ihren Eltern in einem Einfamilienhaus.
- <sup>2</sup> Der Rechtsanwalt der Geschädigten, Rolf P. Steinegger, Bern, hat Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. bzw. das Kompetenzzentrum für Pflegerecht, Glarus, mit Schreiben vom 15.07.2015 beauftragt, den Betreuungs- und Pflegebedarf sowie den Besuchsaufwand festzustellen und im Anschluss den diesbezüglichen Schaden zu berechnen.
- <sup>3</sup> Für die Bedarfsabklärung vor Ort und die anschliessende Evaluation des behinderungsbedingten Versorgungsaufwandes hat Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M. seine Mitarbeiterin, Angelika Mutter-Würms, dipl. Pflegefachfrau Höfa 1, Mitarbeiterin im Kompetenzzentrum für Pflegerecht, Glarus, beigezogen. Angelika Mutter-Würms hat die medizinischen Diagnosen und die Pflegediagnosen zusammengetragen sowie eine Bedarfsabklärung vor Ort vorgenommen.
- <sup>4</sup> Die Bedarfsabklärung fand am 25.09.2015 in Goldach statt. Angelika Mutter-Würms führte ein umfassendes Gespräch mit S. T. und deren Mutter, Beatrice T. Dabei bekam sie auch einen Einblick in die Wohnsituation und begutachtete die sehbehindertenspezifischen Hilfsmittel. Anhand der Akten und gestützt auf die im Rahmen des Gesprächs mit der Betroffenen und deren Mutter erhaltenen Informationen hat Angelika Mutter-Würms den behinderungsbedingten Versorgungsaufwand unter Zuhilfenahme des Bedarfsabklärungsinstruments RAI-HC festgestellt und am 29.03.2016 den beiliegenden Bericht verfasst.
- <sup>5</sup> Die nachfolgende Berechnung des Betreuungs-, Pflege- sowie Besuchsschadens basiert auf dem Bericht vom 29.03.2016 und den ergänzenden Unterlagen und Informationen, welche der Gutachter vom fallführenden Rechtsvertreter der Geschädigten erhalten hat.

## II. Betreuungs- und Pflegeschaden

### A. Allgemeines

- <sup>6</sup> Ein haftungsbegründendes Ereignis kann beim Betroffenen zu einer Beeinträchtigung der *Selbstversorgungsfähigkeit* und infolgedessen zu einer *Drittabhängigkeit* führen. Diese Drittabhängigkeit manifestiert sich darin, dass der Geschädigte entweder betreuerische, pflegerische oder sonstige Dienstleistungen einer Hilfsperson beanspruchen muss (*Dienstleistungsmehrbedarf*), oder auf Hilfsmittel zurückzugreifen hat, welche diese Dienstleistungen substituieren (*Sachleistungsmehrbedarf*).
- <sup>7</sup> Mit den Begriffen des Betreuungs- und Pflegeschadens wird der monetäre Wert dieses behinderungsbedingten Dienst- und Sachleistungsmehrbedarfs bezeichnet, wobei je nach Begriffsumschreibung der einzelnen Dienstleistung der Begriff *Betreuungsschaden* als Oberbegriff für den gesamten Dienstleistungsmehrbedarfsschaden und der Begriff *Pflegeschieden* als spezifische Umschreibung des eigentlichen *Pflegebedarfschadens* dienen.

Wird nach der Person des Dienstleisters gefragt, welche die Pflege- und Betreuungsdienstleistungen erbringen, sind beim Dienstleistungsmehrbedarfsschaden folgende Schadensposten auseinanderzuhalten:

8

- *Spitalpflegeschieden* = Geldwert unfreiwillig erlittener Nachteile, die als Folge einer Spitalpflegebedürftigkeit eintreten,
- *Heimpflegeschieden* = Geldwert unfreiwillig erlittener Nachteile, die als Folge einer Heimpflegebedürftigkeit eintreten,
- *Hauspflegeschieden* = Geldwert unfreiwillig erlittener Nachteile, die als Folge einer Hauspflegebedürftigkeit eintreten und
- *Selbstpflegeschieden* = Geldwert des Selbstversorgungsmehraufwandes.

Der Hauspflegeschieden weist zwei Erscheinungsformen auf. Der *Angehörigenpflegeschieden* entspricht dem Geldwert der von den Angehörigen des Geschädigten unentgeltlich erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen. Werden Pflege und Betreuung beim Geschädigten Zuhause entgeltlich von Dritten, insbesondere von Spitex-Organisationen erbracht, liegt ein *Spitexpflegeschieden* vor.

9

Die nachfolgende Tabelle illustriert die verschiedenen Schadensposten im Zusammenhang mit dem Betreuungsschieden:

10

Betreuungsschieden i.w.S.	
Pflegeschieden (Grund- und Behandlungspflegemassnahmen)	Betreuungsschieden i.e.S. (übriger Versorgungsmehraufwand)
Hauspflegeschieden <ul style="list-style-type: none"> <li>– Spitexpflegeschieden</li> <li>– Angehörigenpflegeschieden</li> </ul>	<i>interner Betreuungsschieden</i> (Dritthilfe beim Geschädigten Zuhause) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hilfe bei der Verrichtung alltäglicher Lebensverrichtungen</li> <li>– hauswirtschaftliche Verrichtungen (erhöhter Koch-, Reinigungs- und Wäschebedarf)</li> <li>– Präsenz und Überwachung</li> </ul>
Selbstpflegeschieden	Selbstversorgungsschieden
Spitalpflegeschieden	<i>externer Betreuungsschieden</i> (externe Dritthilfe) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Begleitung ausser Haus</li> <li>– Besuchsschieden (Spital- und Heimbesuchsschieden)</li> </ul>
Heimpflegeschieden	

11

Der Sachleistungsmehrbedarfsschieden umfasst die Kosten von *Hilfsmitteln*, die entweder Pflege- und Betreuungsdienstleistungen Dritter substituieren oder die zusätzlich zu solchen Dienstleistungen erforderlich sind. Die *Pflegehilfsmittel* umfassen etwa Pflegebetten, Duschrollstühle, Transferhilfen, Inkontinenzartikel, Abführmittel, Betteinlagen, Salben oder Hautöle.

12

- <sup>13</sup> Wird der Geschädigte entgeltlich betreut oder gepflegt bzw. muss er die erforderlichen Hilfsmittel beschaffen, sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu entschädigen, die von den Sozialversicherungen nicht übernommen werden. Dazu zählen insbesondere *Franchisen* und *Selbstbehalte*, die im Zusammenhang mit sozialversicherungsrechtlichen *Pflegeentschädigungen* anfallen, und die Kosten von *Nichtpflichtleistungen*. Die tatsächlich angefallenen zukünftig anfallenden Kosten sind je nach Dauer der Hilfsbedürftigkeit befristet oder unbefristet nach Mortalität zu kapitalisieren.
- <sup>14</sup> Werden an sich ersatzpflichtige Betreuungs- und Pflegeleistungen von Dritten, insbesondere Angehörigen, unentgeltlich erbracht oder Hilfsmittel gratis zur Verfügung gestellt, sind diese gleichwohl zu entschädigen, da sich unter dem Gesichtspunkt des *Vorteilsausgleichs* derartige freiwillige Leistungen nicht zu Gunsten des Schädigers auswirken sollen, wenn der Leistende nicht diesen, sondern den Geschädigten begünstigen will<sup>1</sup>.

### B. Verlauf des Betreuungs- und Pflegebedarfs

- <sup>15</sup> Die Geschädigte verunfallte am 17.04.1996 und war in der Folge wie folgt hospitalisiert:

- Inselspital Bern (vom 17.04.1996 bis 15.05.1996)
- Kinderspital St. Gallen (vom 15.05.1996 bis 31.05.1996)
- Unispital Zürich (vom 31.05.1996 bis 03.06.1996)
- Kinderspital Zürich (vom 03.06.1996 bis 30.06.1996)
- Unispital Zürich (vom 01.07.1996 bis 10.07.1996)
- Aufenthalt bei den Eltern (vom 11.07.1996 bis 30.09.1996)
- Unispital Zürich (vom 30.09.1996 bis 08.10.1996)
- Aufenthalt bei den Eltern (vom 08.10.1996 bis 14.10.1996)
- Uni-/Kinderspital Zürich (vom 14.10.1996 bis 16.10.1996)
- Aufenthalt bei den Eltern (vom 16.10.1996 bis 10.06.1997)
- Unispital Zürich (vom 10.06.1997 bis 12.06.1997)

- <sup>16</sup> Während der Hospitalisationsphase wurde die Geschädigte während 24 Stunden vom Spitalpersonal und von den anwesenden Eltern, vorab der Mutter, versorgt (siehe dazu Bericht von Angelika Mutter-Würms vom 29.03.2015, S. 16 ff.). Der diesbezügliche Aufwand der Eltern wird nachfolgend – aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit – nicht unter dem Schadens-titel Betreuungs- und Pflegeschaden, sondern unter demjenigen des Besuchsschadens berücksichtigt, nicht zuletzt deshalb, weil sich die Besuche der Eltern und Angehörigen mit eigentlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen anstelle bzw. in Ergänzung des Spitalpflegepersonals überschneiden haben.

- <sup>17</sup> Gemäss dem von Angelika Mutter-Würms verfassten Bericht vom 29.03.2016 bestand bei S. T. folgender Betreuungs- und Pflegebedarf:

- <sup>18</sup>     ▪ Aufenthalt bei den Eltern (vom 11.07.1996 bis 30.09.1996)

	Mehraufwand der Eltern pro Woche	Mehraufwand der Geschädigten pro Woche
Grundpflege	1165 Minuten	675 Minuten
Behandlungspflege	170 Minuten	140 Minuten

<sup>1</sup> Vgl. Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 2.4 ff.

Betreuung und Begleitung	1560 Minuten	1065 Minuten
hauswirtschaftliche Mehraufwand	210 Minuten	105 Minuten
Total pro Woche	3105 Minuten 51,75 Stunden	1985 Minuten 33,08 Stunden
Total pro Tag	7,39 Stunden	4,72 Stunden
Präsenz und Überwachung (Dauerpräsenz von 24 Stunden abzüglich aktive Versorgung und 8 Stunden Schlaf/Freizeit der Präsenzperson)	8,61 Stunden	
Total Mehraufwand während des fraglichen Zeitraums (81 Tage)	1296 Stunden	382,32 Stunden

▪ Aufenthalt bei den Eltern (vom 08.10.1996 bis 14.10.1996)

19

	Mehraufwand der Eltern pro Woche	Mehraufwand der Geschädigten pro Woche
Grundpflege	1165 Minuten	675 Minuten
Behandlungspflege	170 Minuten	140 Minuten
Betreuung und Begleitung	1560 Minuten	1065 Minuten
hauswirtschaftliche Mehraufwand	210 Minuten	105 Minuten
Total pro Woche	3105 Minuten 51,75 Stunden	1985 Minuten 33,08 Stunden
Total pro Tag	7,39 Stunden	4,72 Stunden
Präsenz und Überwachung (Dauerpräsenz von 24 Stunden abzüglich aktive Versorgung und 8 Stunden Schlaf/Freizeit der Präsenzperson)	8,61 Stunden	
Total Mehraufwand während des fraglichen Zeitraums (7 Tage)	112 Stunden	33,04 Stunden

▪ Aufenthalt bei den Eltern (vom 16.10.1996 bis 10.06.1997)

20

	Mehraufwand der Eltern pro Woche	Mehraufwand der Geschädigten pro Woche
Grundpflege	1165 Minuten	675 Minuten
Behandlungspflege	170 Minuten	140 Minuten
Betreuung und Begleitung	1560 Minuten	1065 Minuten
hauswirtschaftliche Mehraufwand	210 Minuten	105 Minuten
Total pro Woche	3105 Minuten 51,75 Stunden	1985 Minuten 33,08 Stunden
Total pro Tag	7,39 Stunden	4,72 Stunden
Präsenz und Überwachung (Dauerpräsenz von 24 Stunden abzüglich aktive Versorgung und 8 Stunden Schlaf/Freizeit der Präsenzperson)	8,61 Stunden	
Total Mehraufwand während des fraglichen Zeitraums (7 Monate und 26 Tage = 239 Tage)	3824 Stunden	1128,1 Stunden

21 ■ Definitive Entlassung aus dem Spital bis Ende Primarschule (12.06.1997 bis 31.07.1998)

	Mehraufwand der Eltern pro Woche	Mehraufwand der Geschädigten pro Woche
Grundpflege	1165 Minuten	675 Minuten
Behandlungspflege	170 Minuten	140 Minuten
Betreuung und Begleitung	1560 Minuten	1065 Minuten
hauswirtschaftliche Mehraufwand	210 Minuten	105 Minuten
Total pro Woche	3105 Minuten 51,75 Stunden	1985 Minuten 33,08 Stunden
Total pro Tag	7,39 Stunden	4,72 Stunden
Präsenz und Überwachung (Dauerpräsenz von 24 Stunden abzüglich aktive Versorgung und 8 Stunden Schlaf/Freizeit der Präsenzperson)	8,61 Stunden	
Total Mehraufwand während des fraglichen Zeitraums (13 Monate und 20 Tage = 415 Tage)	6640 Stunden	1958,8 Stunden

22 ■ Ende der Primarschule bis Ende des Gymnasiums (01.08.1998 bis 31.07.2005)

	Mehraufwand der Eltern pro Woche	Mehraufwand der Geschädigten pro Woche
Grundpflege	400 Minuten	405 Minuten
Behandlungspflege	150 Minuten	155 Minuten
Betreuung und Begleitung	1865 Minuten	1320 Minuten
hauswirtschaftliche Mehraufwand	90 Minuten	75 Minuten
Total pro Woche	2505 Minuten 41,75 Stunden	1955 Minuten 32,58 Stunden
Total pro Tag	5,96 Stunden	4,65 Stunden
Präsenz und Überwachung (Dauerpräsenz von 24 Stunden abzüglich aktive Versorgung und 12 Stunden Schlaf/Freizeit der Präsenzperson)	6 Stunden	
Total Mehraufwand während des fraglichen Zeitraums (7 Jahre = 2555 Tage)	30 557,8 Stunden	11 880,8 Stunden

23 ■ Ende des Gymnasiums bis Rechnungstag (01.08.2005 bis zum 30.09.2016)

	Mehraufwand der Eltern pro Woche	Mehraufwand der Geschädigten pro Woche
Grundpflege	65 Minuten	250 Minuten
Behandlungspflege	0 Minuten	40 Minuten
Betreuung und Begleitung	420 Minuten	820 Minuten
hauswirtschaftliche Mehraufwand	90 Minuten	75 Minuten
Total pro Woche	575 Minuten 9,58 Stunden	1185 Minuten 19,75 Stunden
Total pro Tag	1,36 Stunden	2,82 Stunden

Total Mehraufwand während des fraglichen Zeitraums (11 Jahre 2 Monate = 4076 Tage)	5 543,4 Stunden	11 494,3 Stunden
--	-----------------	------------------

▪ Ab Rechnungstag (30.09.2016) bis Mortalität

24

	Mehraufwand der Eltern pro Woche	Mehraufwand der Geschädigten pro Woche
Grundpflege	65 Minuten	250 Minuten
Behandlungspflege	0 Minuten	40 Minuten
Betreuung und Begleitung	240 Minuten	240 Minuten
hauswirtschaftliche Mehraufwand	90 Minuten	75 Minuten
Total pro Woche	395 Minuten 6,58 Stunden	605 Minuten 10,08 Stunden
Total pro Tag	0,94 Stunden	1,44 Stunden

### C. Mehrkosten

Diese Dienstleistungen wurden bzw. werden allesamt unentgeltlich von den Eltern bzw. der Geschädigten selbst erbracht, weshalb diesbezüglich keine direkten Kosten anfallen. Mehrkosten fallen im Zusammenhang mit der periodischen Anschaffung der Hilfsmittel (Gehstock für Blinde, elektronische Lupe, Computer mit Spracherkennungsprogramm sowie Aufnahmegerät für Sehbehinderte) und dem Digitalisieren notwendiger Unterlagen an.

25

Leider war es den Eltern nicht möglich, die in der Vergangenheit entstandenen und aktuell anfallenden Mehrkosten zu beziffern. Die Mutter bzw. die Geschädigte wies darauf hin, dass sich die Kosten für das Digitalisieren notwendiger Unterlagen auf rund 100 Franken pro Woche belaufen. Gutachterlich wird beliebt gemacht, die Mehrkosten ex aequo et bono mit einem Betrag von jährlich CHF 8 000.– (mit jährlichem Teuerungsanstieg von einem Prozent ab Rechnungstag) abzugelten:

26

- Unfall (17.04.1996) bis Rechnungstag (siehe Capitalisator 1) CHF 117 176.–
- Rechnungstag bis Ende Mortalität (siehe Capitalisator 2) CHF 244 134.–
- Total (ohne Zins) CHF 361 310.–
- Zins zu 5 % für CHF 117 176.– bei mittlerem Verfall (10,18 Jahre) CHF 59 643.–
- Zins zu 5 % für CHF 361 310.– seit 01.10.2016

Die vorstehenden Beträge sind proportional in dem Umfang zu kürzen, wie die von der Geschädigten benötigten Hilfsmittel von der Invalidenversicherung entschädigt werden. Den dem Gutachter übergebenen Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, welche Hilfsmittel in welchem Umfang von einem leistungspflichtigen Sozialversicherungsträger bezahlt worden sind.

27

Allfällige Mehrkosten könnten sodann in der Zukunft entstehen, wenn die Eltern altershalber oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in der Lage sind, die bis anhin erbrachten Dienstleistungen zu erbringen, oder die Geschädigte einen eigenen Haushalt gründet und allfällige Hilfeleistungen entgeltlich ausgeführt werden. Sofern und soweit ein Haushaltschaden entschä-

28

digt wird, kann für allfällige hauswirtschaftliche Verrichtungen, welche die Geschädigte ohnehin ausgeführt hätte, kein Ersatz der diesbezüglichen Kosten verlangt werden. Davon zu unterscheiden sind die Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen, welche verletzungsbedingt notwendig sind.

<sup>29</sup> Zusätzliche Auslagen sind im Zusammenhang mit der Miete oder den Erwerb einer behindertengerechten Wohnung denkbar. Alle diese Mehrkosten lassen sich im jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern, weshalb beliebt gemacht wird, die diesbezüglichen Kosten im jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu regulieren oder hierfür eine Pauschalentschädigung vorzusehen.

## D. Angehörigenschaden

### 1. Allgemeines

<sup>30</sup> Die Eltern haben seit dem Unfall- bis zum Rechnungstag unentgeltlich Pflege- und Betreuungs- sowie Präsenzleistungen im Umfang von 47 973 Stunden erbracht und werden ab dem Rechnungstag weiterhin unentgeltliche Betreuungsleistungen von knapp 1 Stunde pro Tag bzw. 365 Stunden pro Jahr erbringen<sup>2</sup>. Von den von den Eltern seit dem Unfall- bis zum Rechnungstag unentgeltlich erbrachten Pflege- und Betreuungs- sowie Präsenzleistungen im Umfang von 47 973 Stunden entfallen 6 318 Stunden für Pflegeleistungen, 19 936 Stunden für Betreuungsleistungen und den hauswirtschaftlichen Mehraufwand und 21 719 Stunden für die Präsenz eines Elternteils.

	Pflege pro Tag	Betreuung und hauswirtschaftlicher Mehraufwand pro Tag	Präsenzzeit pro Tag
Aufenthalt bei den Eltern (vom 11.07.1996 bis 30.09.1996 = 81 Tage)	81 x 3,18 Std. 257,58 Std.	81 x 4,21 Std. 341,01 Std.	81 x 8,61 Std. 697,41 Std.
Aufenthalt bei den Eltern (vom 08.10.1996 bis 14.10.1996 = 7 Tage)	7 x 3,18 Std. 22,26 Std.	7 x 4,21 Std. 29,47 Std.	7 x 8,61 Std. 60,27 Std.
Aufenthalt bei den Eltern (vom 16.10.1996 bis 10.06.1997 = 239 Tage)	239 x 3,18 Std. 760,02 Std.	239 x 4,21 Std. 1006,19 Std.	239 x 8,61 Std. 2057,79 Std.
Definitive Entlassung aus dem Spital bis Ende Primarschule (12.06.1997 bis 31.07.1998 = 415 Tage)	415 x 3,18 Std. 1319,7 Std.	415 x 4,21 Std. 1747,15 Std.	415 x 8,61 Std. 3573,15 Std.
Ende der Primarschule bis Ende des Gymnasiums (01.08.1998 bis 31.07.2005 = 2555 Tage)	2555 x 1,31 Std. 3347,05 Std.	2555 x 4,65 Std. 11880,75 Std.	2555 x 6 Std. 15330 Std.
Ende des Gymnasiums bis Rechnungstag (01.08.2005 bis zum 30.09.2016 = 4076 Tage)	4076 x 0,15 Std. 611,4 Std.	4076 x 1,21 Std. 4931,96 Std.	
Total	6318,01 Std.	19936,53 Std.	21718,62 Std.
	47973,16 Std.		

## 2. Ersatzfähigkeit

### a) Allgemeines

<sup>32</sup> Der Schaden von betreuenden bzw. pflegenden Angehörigen besteht zunächst in einem allfälligen Erwerbsausfall. Gemäss Auskünften der Eltern war der Vater vor und nach dem Unfall der Geschädigten vollzeitig als Arzt erwerbstätig, weshalb er vor dem Hintergrund der Differenztheorie keinen Schaden erlitten hat. Die Mutter hat seit 1994 als Physiotherapeutin bzw. Lehrerin an der Physiotherapieschule des Universitätsspitals Zürich teilzeitig gearbeitet, ihre

<sup>2</sup> Dazu supra Rz 17 ff.



Erwerbstätigkeit aber nach dem Unfall der Geschädigten aufgegeben, um sich um die Geschädigte kümmern zu können. Im Gegensatz zum Vater hat die Mutter der Geschädigten folglich einen Erwerbsausfall erlitten.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Ersatzfähigkeit des normativen Angehörigenpflegeschadens anerkannt und unbestritten<sup>3</sup>. Unentgeltliche Angehörigenleistungen sind unter Zugrundelegung des tatsächlichen Stundenaufwandes mit dem ortsüblichen Lohn einer Ersatzkraft zu entschädigen<sup>4</sup>. Der Pflegebedarf ist mit dem Einstiegslohn einer diplomierten Pflegefachperson, der übrige Angehörigenaufwand mit dem Haushaltstundenansatz zu bewerten<sup>5</sup>.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob ausschliesslich der normative Angehörigenschaden oder der Erwerbsausfall der Mutter und zusätzlich ein um das Arbeitspensum der Mutter (20 % = 8 ¼ Stunden pro Woche) gekürzter normativer Angehörigenschaden zu entschädigen sind. Es wird beliebt gemacht, den Angehörigenschaden ausschliesslich normativ zu berechnen, da nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, wie die Berufskarriere der Mutter der Geschädigten verlaufen wäre, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte.

## **b) Überwachungs- und Präsenzleistungen**

Haftpflichtrechtlich zu entschädigen sind nicht nur der sozialversicherte Pflege- und Hilfsbedarf, sondern der gesamte verletzungsbedingt verursachte Pflege-, Betreuungs- und Überwachungsbedarf sowie der hauswirtschaftliche Mehraufwand. Nicht nur bei Kinderschäden, sondern generell problematisch ist die Ersatzfähigkeit von Überwachungs- und Präsenzleistungen von Angehörigen bzw. Eltern, weshalb nachfolgend darauf einzugehen ist.

Sowohl im sozialversicherungs- als auch im haftpflichtrechtlichen Kontext ist bei Minderjährigen nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen (vgl. Art. 37 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 2 IVV). Bei Kindern, namentlich auch Säuglingen, besteht nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge kein Behandlungsbedarf nach der Geburt, weshalb der verletzungsbedingte Bedarf an Behandlungspflege und ein allfälliger akzessorischer Grundpflege- und Überwachungsbedarf im Zusammenhang mit Pflegemassnahmen vollumfänglich zu entschädigen sind. Abgrenzungsprobleme bestehen demgegenüber in den drei Bereichen der Betreuung, der nicht akzessorischen Grundpflege sowie der allgemeinen Überwachung, da Kleinkinder alltägliche Lebensverrichtungen nicht selbstständig ausführen können und überwacht werden müssen.

Im Gegensatz zur sozialversicherungsrechtlichen Leistungspflicht, wo die Überwachungsbedürftigkeit Voraussetzung für die Annahme einer schweren Hilflosigkeit ist, werden Bereitschafts- und Überwachungszeiten haftpflichtrechtlich von der Rechtsprechung als ersatzfähig qualifiziert<sup>6</sup>, wenngleich keine gefestigte Rechtsprechung besteht und zudem zahlreiche Fra-

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 E. 3.2.

<sup>4</sup> Vgl. Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 2.1.

<sup>5</sup> Siehe dazu infra Rz 44 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Urteile OGer Luzern 11 04 163 vom 27.09.2006 = HAVE 2007, S. 35 ff. E. 8.2, in Bestätigung des Urteils des Amtsgerichts Sursee 21 01 22 vom 02.11.2004 E. 4.5.3. (Pflege- und Betreuungsaufwand eines Geschädigten mit schweres Schädel-Hirntrauma mit Hirnstamm-Kontusion sowie initialem Hirnödem, Wirbelverletzungen sowie weitere Frakturen von 5 Stunden pro Tag und einem zusätzlichen Präsenzzeitbedarf von 5.5 Stunden pro Tag allerdings unter Berücksichtigung einer u. E. übersetzen jedoch vom Geschädigten im Gerichtsverfahren anerkannten Ohnehin-Anwesenheit seiner Lebenspartnerin/Ehefrau von täglich 8.5 Stunden) und 11 03 117 vom 13.10.2004

gen unterschiedlich beantwortet werden. Das Bundesgericht hat im Entscheid 28 II 200 in Erwägung 5 die «beständige Überwachung» nebst der Pflege des Geschädigten durch die Ehefrau als ersatzfähig bezeichnet, aber weder in diesem noch in den seither ergangenen Entscheiden grundsätzliche Erwägungen zum Bereitschafts- und Überwachungsschaden angestellt. In der Schweiz hat sich das Zürcher Handelsgericht im Kramis-Urteil erstmals vertiefter mit diesem besonders anspruchsvollen Schadensposten auseinandergesetzt. Gestützt auf ein Gutachten erwog das Gericht, dass die an einer schweren Hirnverletzung leidende erwachsene Geschädigte zusätzlich zum Bedarf an eigentlichen und erweiterten Pflegeleistungen für die Werkzeuge und am Samstag einen ersatzfähigen Anspruch auf «allgemeine Betreuung während des Tages» durch ihre Mutter (Bereitschafts- und Überwachungszeit) von 4,5 Stunden habe<sup>7</sup>.

<sup>38</sup> In haftpflichtrechtlicher Hinsicht fehlen in der Schweiz Präjudizien, die sich zum zeitlichen Ausmass des Ohnehinaufwandes für die Betreuung, Pflege und Überwachung eines Kindes äussern. Von den deutschen Gerichten wird anerkannt, dass auch Bereitschafts- und Überwachungszeiten von Eltern kleiner oder erwachsener Kinder, ersatzfähig sind<sup>8</sup>. Das Oberlandesgericht Zweibrücken geht in haftpflichtrechtlicher Hinsicht davon aus, dass ein gesundes Kind im ersten Lebensjahr keiner «Rund um die Uhr»-Betreuung bedürfe<sup>9</sup>. Ein Abzug ist erst ab dem zweiten Lebensjahr zulässig, wobei der Ohnehinaufwand für ein gesundes Kind mit 300 Minuten pro Tag im zweiten Lebensjahr und mit 225 Minuten im dritten Lebensjahr beziffert wird<sup>10</sup>.

<sup>39</sup> Ähnliche Werte verwendet das Oberlandesgericht Schleswig<sup>11</sup>:

- im ersten Lebensjahr 295 Minuten pro Tag,
- im zweiten Lebensjahr 258 Minuten pro Tag,
- im dritten Lebensjahr 158 Minuten pro Tag,
- im vierten Lebensjahr 142 Minuten pro Tag,
- im fünften Lebensjahr 127 Minuten pro Tag,
- im sechsten Lebensjahr 112 Minuten pro Tag,
- im siebten Lebensjahr 96 Minuten pro Tag,
- im achten Lebensjahr 78 Minuten pro Tag,
- im neunten Lebensjahr 61 Minuten pro Tag,
- im zehnten Lebensjahr 43 Minuten pro Tag und
- im elften Lebensjahr 25.8 Minuten pro Tag.

---

E. 4.3. (86-jährige Geschädigte nach linkem Fussknöchelbruch, Bänderriss sowie einer Kontusion des linken Knie; Betreuung durch Tochter, Lohnausfall vier Tage pro Woche) sowie ferner LANDOLT HARDY, Präsenzzeitaufwandschaden bei Angehörigenpflege, Urteil OGer Luzern vom 27.09.2006 (11 04 163), in: HAVE 2007, S. 35 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Urteil HGer ZH HG950440 vom 12.06.2001 = plädoyer 2001/6, S. 66 und 2002/1, S. 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, S. 394 E. V. S. 10 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Urteile OLG Zweibrücken 5 U 6/07 vom 22.04.2008 = BeckRS 2008, 11967= MedR 2009, 88 = NJOZ 2009, 3241 E. II/A (körperlich schwerstbehindertes und nahezu blindes Kind; Berücksichtigung der elterlichen Bereitschaftszeiten zu einem Viertel); OLG Zweibrücken 5 U 62/06 vom 13.11.2007 = BeckRS 2008, 00523 = MedR 2008, 741 = NJW-RR 2008 E. II.1. (1985 geborene Geschädigte mit Cerebralparese; hälftige Berücksichtigung der Bereitschaftszeiten während des Tages und zu ¼ während der Nacht); OLG Schleswig 4 U 34/06 vom 28.09.2007 = BeckRS 2008, 00060 E. II.1. (1986 geborene Geschädigte mit Cerebralparese, PEG-Sonde, Urin- und Stuhlinkontinenz; Bereitschaftszeit der Eltern 45 Minuten pro Nacht zuzüglich effektive Nachwachskosten); OLG Düsseldorf 8 U 197/01 vom 23.05.2002 = NJW-RR 2003, 90 E. I.2 (spastische Tetraplegie, zwei Stunden pro Nacht), OLG Koblenz 12 U 1464/99 vom 18.09.2000 = BeckRS 2001, 04053 = NJOZ 2002, 292 = VersR 2002, 244 (72-jährige Geschädigte mit Hirnstammtrauma, eine hohe Halsmarkläsion mit hochgradiger Tetraparese bei HWK 2-Fraktur; 2 Stunden pro Tag); OLG Zweibrücken 1 W 48/88 vom 31.10.1988 = NJW-RR 1989, 479, und OLG Bremen 3 U 45–96 vom 21.04.1998 = NJW-RR 1999, 1115 = VersR 1999, 1030 (erwachsener Sohn mit hypoxischem Hirnschaden; 5.5 Stunden pro Nacht).

<sup>9</sup> Vgl. Urteil OLG Zweibrücken 5 U 6/07 vom 22.04.2008 = BeckRS 2008, 11967= MedR 2009, 88 = NJOZ 2009, 3241 E. II/A/2a.

<sup>10</sup> Ibid. E. II.A.2b

<sup>11</sup> Vgl. OLG Schleswig 4 U 34/06 vom 28.09.2007 = BeckRS 2008, 00060 E. II/3.

Die deutschen Gerichte betonen aber einschränkend, dass die «alleinige Rufbereitschaft während der Nacht» bzw. das blossе «Füreinander-Da-Sein» nicht ersatzfähig sein. Mit diesen und ähnlichen Formulierungen wird letztlich nur eine Ersatzpflicht für den Ohnehinaufwand, nicht aber die Ersatzfähigkeit verletzungsbedingter Bereitschaftszeiten an sich verneint. Entschädigungspflichtige Bereitschafts- und Überwachungszeiten werden deshalb regelmässig mit einem reduzierten Stundenansatz entschädigt, wobei der Ausgangspunkt der Bemessung entweder der Pflegestunden- oder Haushaltschadenansatz ist.

40

Das Obergericht Luzern zieht den Pflegestundenansatz heran und entschädigt einen Anteil von 44 % bzw. 50 %<sup>12</sup>. Das Handelsgericht Zürich bewertet Wartezeiten pro Stunde mit CHF 21.35 brutto bzw. CHF 25.25 brutto-brutto (Fr. 21.35 plus 8,33 % für den 13. Monatslohn und 10 % für Arbeitgeberbeiträge), hauswirtschaftliche Dienstleistungen demgegenüber mit CHF 27.– brutto-brutto<sup>13</sup>. Wird von vornherein nur ein Teil der Wartezeiten als entschädigungspflichtig betrachtet und/oder diese mit einem tieferen Stundenansatz bewertet, als einer externen Ersatzkraft usanzgemäss bezahlt werden müsste, erhält die geschädigte Person nicht die mutmasslichen Lohnkosten ersetzt, die sie benötigt, um Ersatzkräfte gesetzeskonform entschädigen zu können.

41

Der Gutachter ist deshalb der Meinung, dass die Präsenzleistungen in Analogie zum Lohnanspruch des Arbeitnehmers für Wartezeiten bei sich zuhause (Pikettdienst) bzw. im Betrieb des Arbeitgebers (Bereitschaftsdienst) monetär zu bewerten sind. Die Wartezeit des Arbeitnehmers bei sich zuhause muss praxisgemäss nicht gleich wie die Haupttätigkeit entlohnt werden. Geht weder aus dem Einzel- noch aus einem Kollektivarbeitsvertrag hervor, wie hoch die Entschädigung sein soll, schuldet der Arbeitgeber das, was üblich bzw. billig ist<sup>14</sup>. Die Wartezeit im Betrieb ist demgegenüber zu entlohnen, wenn der Arbeitgeber mit der Zuweisung von Arbeit in Verzug ist<sup>15</sup> oder die Wartezeit die eigentliche Arbeitsleistung darstellt<sup>16</sup>.

42

Vorliegend musste zumindest ein Elternteil ständig in unmittelbarer Nähe der Geschädigten sein, weshalb ein eigentlicher Bereitschaftsdienst anzunehmen ist. Im Zeitpunkt des Unfalls war die Geschädigte bereits zehnjährig und hätte nicht mehr der ständigen Überwachung durch die Eltern bedurft. Unbestrittenermassen benötigte der jüngere Bruder im gleichen Zeitraum der elterlichen Betreuung. Da sich die Mutter aber um die Geschädigte kümmern musste, wurde der Bruder der Geschädigten von Angehörigen nicht nur in der Anfangsphase während der Spitalaufenthalte, sondern auch danach in vermehrtem Ausmass betreut.

43

Entsprechend ist entweder der diesbezügliche Mehraufwand der Angehörigen (entspricht letztlich dem Haushaltschaden der Mutter, welche nicht den Haushalt wie vor dem Unfall besorgen konnte, sondern sich um die Geschädigte kümmerte) oder die verletzungsbedingte Präsenz eines Elternteils zu entschädigen. Im Sinne eines Kompromisses ist der Gutachter bei der Berechnung des Präsenzzeitaufwandes davon ausgegangen, dass an sich eine 24-stündige Bereitschaft eines Elternteils als Folge der erlittenen Verletzung notwendig war, der anwesende Elternteil aber die Präsenz für die aktive Betreuung und 8 Stunden pro Tag für eigene

44

<sup>12</sup> Siehe die Urteilshinweise supra in Fussnote 6 und 8.

<sup>13</sup> Vgl. Urteil HGer ZH HG950440 vom 12.06.2001 = plädoyer 2001/6, S. 66 und 2002/1, S. 67 = ZR 2002 Nr. 94 = ZBJV 2003, S. 394 E. V.2, S. 21 f. und VII.2, S. 45 ff.

<sup>14</sup> Vgl. BGE 124 III 249 E. 3b. Die Zeit des Bereitschaftsdienstes, bei dem der Arbeitnehmer ausserhalb des Arbeitsplatzes und der normalen Arbeitszeit auf Abruf zur Verfügung des Arbeitgebers steht, ist durch angemessene, den Verhältnissen Rechnung tragende Freizeit auszugleichen oder angemessen in Geld zu vergüten (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal vom 23.12.1971 [SR 221.215.328.4]).

<sup>15</sup> Vgl. Art. 324 OR.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 8a Abs. 3 ArGV 2 und Art. 10 Abs. 2 Bundesratsbeschluss über den Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal vom 23.12.1971 (SR 221.215.328.4).

Bedürfnisse verwendet hat. Die verbleibenden Wartezeiten wurden bis zur Beendigung des Gymnasiums abnehmend als zu entschädigender Bereitschaftsdienst berücksichtigt.

### 3. Massgebliche Stundenansätze

<sup>45</sup> Das Handelsgericht Zürich hat 2001 erwogen, für die Bestimmung des Pflegestundenansatzes selchi vom Einstiegslohn einer diplomierten Pflegefachkraft auszugehen. Dasselbe Gericht präzisierte 2008 in einem Fall, in welchem der Konkubinatspartner die querschnittgelähmte Geschädigte (Paraplegie Th 9) pflegte und betreute, dass der Einstiegslohn dem Stundenansatz eines diplomierten Krankenpflegers im 1. bis 5. Berufsjahr entspreche<sup>17</sup>. Betreuungsleistungen, die zwar keine eigentliche Pflegequalität aufweisen, aber doch von spezieller Natur sind und zum Teil nachts erbracht werden müssen und sich deshalb klar von gewöhnlicher Hausarbeit unterscheiden, sind mit dem Pflegestundenansatz zu bewerten<sup>18</sup>.

<sup>46</sup> Im Kramis-Urteil wurden für das Jahr 2001 ein Stundenansatz von CHF 26.50 brutto und Arbeitgeberbeiträge von 10 % herangezogen. Unberücksichtigt wurden die sog. Stellvertretungskosten bei Krankheit, Unfall und sonstiger Abwesenheit (freie Tage, Ferien und Feiertage), die rund 14 % betragen. Mittlerweile wurde von der Rechtsprechung geklärt, dass auch Stellvertretungskosten zu berücksichtigen sind<sup>19</sup>. Das Kantonsgericht Graubünden ist 2009 von einem Stundenansatz für das Jahr 2005 von CHF 38.36 brutto-brutto für Betreuungs- und Pflegeleistungen, die von Angehörigen ausgeführt wurden, ausgegangen<sup>20</sup>. Das Bundesgericht hat in einem Fall, der Art. 18 Abs. 2 UVV betraf, einen Stundenansatz von CHF 35.– für Angehörigenpflege (Basis: 1999/2000) nicht beanstandet<sup>21</sup>.

<sup>47</sup> Gemäss der Verordnung zum Personalgesetz des Kantons St. Gallen sind diplomierte Pflegefachkräfte in die Lohnklassen 11 bis 16 (Pflegefachkräfte DN I) bzw. in die Lohnklassen 14 bis 19 (diplomierte Pflegefachkräfte HF) einzuteilen. Ab 1. Januar 2014 gelten für die Lohnklasse 14 folgende Jahreslöhne (brutto und inklusive 13. Monatslohn):

- Stufe 1: CHF 66 758.90
- Stufe 2: CHF 68 953.30
- Stufe 3: CHF 71 147.70
- Stufe 4: CHF 73 339.50
- Stufe 5: CHF 75 532.60
- Stufe 6: CHF 77 725.70
- Stufe 7: CHF 79 918.80
- Stufe 8: CHF 82 113.20

<sup>48</sup> Der durchschnittliche Jahreslohn der Stufen 1 bis 5 beläuft sich auf CHF 71 146.40. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden ergibt sich ein Bruttostundenlohn von CHF 32.60. Der Pflegestundenansatz brutto-brutto beträgt im Kanton St. Gallen aktuell:

Durchschnittslohn (Lohnklasse 14/ Stufen 1 bis 5)	CHF 32.60
+ Arbeitgeberbeiträge (12 %)	CHF 4.–

<sup>17</sup> Vgl. Urteil HGer ZH HG030230/U/ei vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634 E. 6.7b.

<sup>18</sup> Ibid. E. 6.7 d/aa.

<sup>19</sup> Vgl. Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 E. 5.

<sup>20</sup> Vgl. Urteil KGer GR ZK2 09 49 vom 23.11.2009 E. 7c/cc. Dazu ferner Urteil BGer 4A\_244/2010 vom 12.07.2010.

<sup>21</sup> Siehe Urteil BGer 8C\_896/2009 vom 23.07.2010, E. A und 5.1.

Brutto-Brutto-Stundenansatz (ohne Stellvertretung)	CHF 36.60
+ Stellvertretungszuschlag (14 %)	CHF 5.15
Brutto-Brutto-Stundenansatz (inklusive Stellvertretung)	CHF 41.75

Nachfolgend wird für den Zeitraum vom Unfall- bis zum Rechnungstag von einem Pflegestundenansatz brutto-brutto von CHF 40.– und ab Rechnungstag von CHF 41.75 ausgegangen. Der Haushalt- bzw. Betreuungsstundenansatz wird einheitlich ab dem Unfalltag auf CHF 30.– festgelegt<sup>22</sup>. Die zukünftigen Lohnkosten sind nach Massgabe der zu erwartenden Lohnentwicklung im Pflegesektor zu bestimmen, wobei die Berechnungsgrundsätze des Lohnausfallschadens – auch hinsichtlich der Reallohnerhöhung – analog heranzuziehen sind. Es wird eine jährliche Reallohnerhöhung von 1 % beliebt gemacht. Ein Diskriminierungszuschlag entfällt, weil die im Kanton St. Gallen massgeblichen Löhne im Pflegebereich den verfassungsmässigen Vorgaben angepasst worden sind.

49

#### 4. Schadenberechnung

Der Angehörigenschaden seit dem Unfall- bis zum Rechnungstag ist wie folgt zu berechnen:

50

– Pflege	
6 318 Stunden x CHF 40.– =	CHF 252 720.–
– Betreuung, Präsenz und hauswirtschaftlicher Mehraufwand	
41 655 Stunden x CHF 30.– =	<u>CHF 1 249 650.–</u>
Total (ohne Zins)	<u>CHF 1 502 370.–</u>
Zins zu 5 % für CHF 1 502 370.– bei mittlerem Verfall(10,18 Jahre)	CHF 811 280.–
Zins zu 5 % für CHF 1 502 370.– seit 01.10.2016	

Hinsichtlich des zukünftigen Angehörigenschadens geht Angelika Mutter-Würms davon aus, dass ein Betreuungsbedarf von rund einer Stunde pro Tag anfallen wird. Es besteht keine etablierte Rechtsprechung zur Frage, ob und inwieweit blinde bzw. sehbehinderte Personen einen dauerhaften Betreuungsschaden geltend machen können. Das Bundesgericht hat immerhin in Entscheid 35 II 405 in Erwägung 4 festgestellt, dass der blinde Geschädigte «im ersten Halbjahr ständige Begleitung notwendig haben und später wenigstens teilweise auf fremde Hilfe angewiesen sein wird, und dass er ungewohnte Gänge wie wird allein machen können». Das kantonale Gericht sprach dem Geschädigten eine «Aversalentschädigung» von 800 Franken zu, welche das Bundesgericht als zu tief qualifizierte und auf 1 000 Franken erhöhte.

51

Im Hinblick auf diesen Entscheid ist der zukünftige Angehörigenschaden von CHF 10 950.– (365 Stunden à CHF 30.–) nach Mortalität zu entschädigen, was einen Betrag von CHF 334 158.– ergibt (siehe Capitalisator 3). Dieser Betrag ist ab dem 01.10.2016 mit 5 % zu verzinsen.

52

<sup>22</sup> Vgl. BGE 131 III 360 = Pra 2006 Nr. 18 E. 8.3 und KGer SG i.S. X. c. Schulgemeinde Y. vom 11.06.2007 = SG 2008 Nr. 1613 E. III/2 (CHF 27.– für Betreuungsleistungen der Mutter seit 2005).

## E. Selbstversorgungsschaden

### 1. Ersatzfähigkeit

- <sup>53</sup> Der Selbstversorgungsmehraufwand der Geschädigten betrug in der Vergangenheit rund 4,5 Stunden (bis zur Beendigung des Gymnasiums) bzw. aktuell und bis auf weiteres 2,8 Stunden pro Tag. Dieser Selbstversorgungsmehraufwand wird sich alterungsbedingt erhöhen, wenn sich die funktionelle Leistungsfähigkeit verringert oder alterungsbedingt zusätzliche Verrichtungen erforderlich werden, die als Folge des beeinträchtigten Sehvermögens einen erhöhten Zeitaufwand zur Folge haben.
- <sup>54</sup> Bislang wurde seitens der Gerichte noch nicht entschieden, ob auch der Selbstversorgungsmehraufwand ersatzpflichtig ist. Gegen eine Ersatzpflicht des Selbstversorgungsmehraufwandes spricht der Umstand, dass der blosser Zeitverlust (sprich: Freizeitverlust) kein materieller Schaden ist, wohl aber ein Umstand darstellt, der bei der Bemessung des immateriellen Schadens zu berücksichtigen ist. Betrifft die Selbstversorgung einen Zeitraum, in welchem der Geschädigte erwerbstätig oder hauswirtschaftlich tätig gewesen wäre, ist eine Entschädigung ausgeschlossen, weil der Geschädigte für diesen Zeitraum entschädigt wird und es ihm zumutbar ist, den Zeitgewinn mit dem Selbstversorgungsmehraufwand zu kompensieren<sup>23</sup>.
- <sup>55</sup> Als Folge der zeitlichen Konkurrenz ist aber lediglich der Selbstversorgungsmehraufwand als abgegolten zu betrachten, den die geschädigte Person während des Zeitraums hat, in welchem sie einer Erwerbsarbeit nachgegangen wäre, was üblicherweise von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, der Fall ist. Der Selbstversorgungsaufwand an Samstagen und Sonntagen und während der arbeitsfreien Zeit ist vollumfänglich zu vergüten.
- <sup>56</sup> Trotz dieser Vorbehalte ist eine grundsätzliche Ersatzpflicht für den normativen Selbstversorgungsschaden zu bejahen. Beim Haushaltschaden wird nämlich der Selbstversorgungsmehraufwand entschädigt. Das Bundesgericht betont, dass der «Schaden aus eingeschränkter oder entfallener Arbeitsfähigkeit zur Führung des Haushalts nach der Rechtsprechung nicht bloss ersetzt [wird], wenn konkret Kosten für Haushalthilfen erwachsen, die wegen des Ausfalls der Haushalt führenden Person beigezogen werden; auszugleichen ist vielmehr der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wertverlust zur Anstellung einer Ersatzkraft, zu vermehrtem Aufwand der Teilinvaliden, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hinnahme von Qualitätsverlusten führt»<sup>24</sup>.
- <sup>57</sup> Ein Haushaltsschaden wird auch entschädigt, wenn die geschädigte Person weder eine entlohnte Ersatzkraft noch Angehörige beizieht, sondern den Haushalt mit einem grösseren Zeitaufwand selber besorgt. Die «zusätzliche Beanspruchung» der geschädigten Person stellt einen Anwendungsfall des Selbstversorgungsmehraufwandes dar. Es wäre mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht vereinbar, wenn lediglich der hauswirtschaftliche, nicht aber der übrige Selbstversorgungsmehraufwand entschädigt würde.

---

<sup>23</sup> Vgl. LANDOLT, ZH-K, N 391 zu Art. 46 OR und N 177 zu Art. 47 OR.

<sup>24</sup> Vgl. BGE 127 III 403 E. 4b.

In jedem Fall ist der pflegerische Selbstversorgungsmehraufwand zu vergüten, da dieser bei der Hilflosenentschädigung leistungserhöhend angerechnet wird, insbesondere bei einer unüblich auszuführenden Selbstpflege<sup>25</sup>. Die Rechtsprechung anerkennt zudem, dass Paraplegiker sich nicht selbst versorgen müssen, sondern durch Dritte betreuen bzw. pflegen lassen dürfen<sup>26</sup>, weshalb in schwereren Fällen ein Substitutionsrecht zu bejahen und die Selbst- wie die Drittversorgung zu entschädigen ist.

58

## 2. Massgeblicher Stundenansatz

Bei der monetären Bewertung des Selbstversorgungsmehraufwandes fragt es sich, ob der Haushalt- oder der Pflegeschadenstundenansatz heranzuziehen ist. Der höhere Pflegestundenansatz ist dann massgeblich, wenn zu erwarten ist, dass eine externe entgeltlich tätige Fachkraft den Selbstpflegemehraufwand übernehmen muss, wenn die geschädigte Person wegfällt. Vorliegend ist davon auszugehen, dass S. T. den Selbstversorgungsmehraufwand überwiegend wahrscheinlich selber ausführen kann, weshalb der Haushaltstundenansatz anzuwenden ist.

59

## 3. Schadenberechnung

Wird davon ausgegangen, dass vom Selbstversorgungsmehraufwand der im Zusammenhang mit einer Erwerbs- bzw. Hausarbeitsunfähigkeit eintretende Zeitgewinn in Abzug zu bringen ist sowie der ab Ausbildungsende ab Alter 26 (2011) eintretende Erwerbsausfallschaden 100 % und der Haushaltschaden 90 % (bezogen auf einen Einpersonenhaushalt) ausmachen und die wöchentliche Validenleistung im Haushalt ab Alter 15 13,9 Stunden pro Woche, ab Alter 30 15,7 Stunden pro Woche beträgt, können folgende Perioden und Aufwände berechnet werden:

60

Altersphase			Zeitaufwand in Std. pro Woche				
Beschrieb	Beginn	Ende	Erwerb	Haushalt	E + H	Selbstversorgung	SV minus (E + H)
Spitallentlassung – Alter 14	12.06.1997	17.11.2000	0	0	0	31.5	31.5
Beginn Haushaltstätigkeit – Ende Gymnasium	18.11.2000	31.07.2005	0	13.9	13.9	31.5	17.6
Beginn Studium – Ende bei Alter 25	01.08.2005	31.07.2011	0	13.9	13.9	19.6	5.7
Aufnahme Erwerb bei Alter 26 – Alter 29	01.08.2011	31.07.2014	42	13.9	55.9	19.6	-36.3
Alter 30 und mehr	01.08.2015		42	15.7	57.7	19.6	-38.1

61

In den ersten drei Perioden entsteht ein abnehmender Selbstversorgungsschaden, der wie folgt zu berechnen ist:

62

<sup>25</sup> Vgl. BGE 121 V 88 E. 6b/c und 106 V 153 E. 2 sowie Urteile EVG H 128/03 vom 04.02.2004 E. 3.1 und i.S. Sch. vom 03.02.1988 E. 2d.

<sup>26</sup> Vgl. Urteile HGer ZH HG030230/U/ei vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634 E. 6.5 a und BGE 35 II 216 E. 5 und Urteil KGer VS i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union vom 02.03./06.09.1979 = SG 1979 Nr. 136 E. 5a/bb und 5b/bb.

*12.06.1997 – 17.11.2000*

31.5 Std./Woche x 178.28 Wochen x CHF 30.–	CHF 168 475.–
Zins zu 5 % bei mittlerem Verfall (89.14 Wochen)	CHF 14 440.–
Zins zu 5 % für den Betrag von CHF 168 475.– (seit 17.11.2000 bis Rechnungstag)	CHF 133 677.–

*18.11.2000 – 31.07.2005*

17.6 Std./Woche x 244.35 Wochen x CHF 30.–	CHF 129 017.–
Zins zu 5 % bei mittlerem Verfall (122.17 Wochen)	CHF 15 776.–
Zins zu 5 % für den Betrag von CHF 129 017.– (seit 01.08.2005 bis Rechnungstag)	CHF 308 566.–

*01.08.2005 – 31.07.2011*

5.7 Std./Woche x 311.96 Wochen x CHF 30.–	CHF 53 345.–
Zins zu 5 % bei mittlerem Verfall (155.98 Wochen)	CHF 8 001.–
Zins zu 5 % für den Betrag von CHF 53 345.– (seit 01.08.2011 bis Rechnungstag)	<u>CHF 13 781.–</u>

Total CHF 845 078.–

zuzüglich Zins von 5 % seit 01.10.2016 für den Betrag CHF 350 837.–

<sup>63</sup> Hinsichtlich des zukünftigen Selbstversorgungsschadens bestehen diverse Unklarheiten:

- Der zukünftige Selbstversorgungsmehraufwand wird tendenziell ansteigen, da sich das funktionelle Leistungsvermögen verringert oder alterungsbedingt zusätzliche Verrichtungen erforderlich werden, die als Folge des beeinträchtigten Sehvermögens einen erhöhten Zeitaufwand zur Folge haben werden. Das zeitliche Ausmass des zusätzlich hinzukommenden Selbstversorgungsmehraufwandes lässt sich im jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmen.
- Die Selbstversorgungsfähigkeit dauert längstens bis Ende Aktivität. Je nach Anforderungen der fraglichen Verrichtung ist die geschädigte Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, diese – wenn auch mit einem grösseren Zeitaufwand – selber ausführen zu können. Mit Bezug auf die Selbstpflege geht die Rechtsprechung



des Handelsgerichts des Kantons Zürich davon aus, dass ein Heimeintritt beim Vorliegen einer Querschnittlähmung spätestens mit Erreichen des 75. Altersjahres erfolgt<sup>27</sup>. Noch nicht entschieden wurde, wann sehbehinderte Personen in ein Heim umziehen.

- Unabhängig davon, wann die Selbstversorgungsfähigkeit wegfällt bzw. ob und wann die Geschädigte dereinst (vorzeitig) in ein Heim umziehen wird, wird der behinderungsbedingte Mehraufwand bestehen bleiben und von einer Drittperson ausgeführt werden müssen. Entsprechend entsteht mit dem Wegfall der Selbstversorgungsfähigkeit ein zusätzlicher Betreuungs- und Pflegeschaden. Folglich ist der Selbstversorgungsmehraufwand nicht nur temporär bis zum Wegfall der Selbstversorgungsfähigkeit, sondern bis Ende Mortalität zu berücksichtigen.
- Eine Ersatzpflicht für den Selbstversorgungsmehraufwand entsteht als Folge der Anrechnung des Zeitgewinns<sup>28</sup> erst dann, wenn kein Erwerbsausfallschaden und auch kein Haushaltschaden mehr entschädigt werden, mit welchen der mutmassliche Selbstversorgungsmehraufwand kompensiert wird. Der Haushaltsführungsaufwand alleinlebender Frauen ab Alter 64 beträgt 21,4 Stunden pro Woche (SAKE 2013 T 3.6.2.3), derjenige von Frauen in einem Paarhaushalt ab Alter 64 demgegenüber 25,6 Stunden pro Woche (SAKE 2013 T 3.6.2.5).
- Die Höhe des zu entschädigenden Selbstversorgungsaufwandes hängt folglich davon ab, von welchem mutmasslichen Validenhaushalt in Bezug auf die geschädigte Person ab Alter 65 und ob von einem Selbstversorgungsmehraufwand über oder unter 21,4 bzw. 25,6 Stunden pro Woche auszugehen ist, welche Frage sich im jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten lässt.

Eine Bezifferung des aufgeschoben ab Alter 65 bis Ende Mortalität zu vergütenden Selbstversorgungsschadens ist in Anbetracht der vorstehenden Umstände nicht möglich, weshalb in Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR eine Schätzung des Schadens unausweichlich ist. Nach der Meinung des Gutachters sind ex aequo et bono die Hälfte des derzeitigen Selbstversorgungsmehraufwandes, mithin 1,4 Stunden pro Tag, zu entschädigen. Der zukünftige ab Alter 65 zu entschädigende Selbstversorgungsschaden macht CHF 21 462.– pro Jahr aus. Der per Rechnungstag unter Berücksichtigung einer Realloohnerhöhung von 1 % per Mortalität kapitalisierte zukünftige Selbstversorgungsschaden beträgt CHF 161 962.– (siehe Capitalisator 4) nebst Zins zu 5 % seit Rechnungstag.

64

---

<sup>27</sup> Vgl. Urteil HGer ZH HG030230/U/ei vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634 E. 6.8c.

<sup>28</sup> Siehe dazu supra Randziffern 53 f.

### III. Besuchsschaden der Angehörigen

#### A. Ersatzfähigkeit

- <sup>65</sup> Die Rechtsprechung hat seit je den Spitalbesuchsschaden als ersatzfähig qualifiziert<sup>29</sup>. Das Bundesgericht hat in jüngster Zeit auch die Ersatzpflicht des Heimbesuchsschadens bejaht<sup>30</sup>, eine solche aber – aus prozessualen Gründen – nur für die Mutter, nicht aber für den Vater des wachkomatösen Kindes bejaht<sup>31</sup>. Der Besuchsschaden ist mit dem Pflege- und dem übrigen Betreuungsschaden kumulierbar<sup>32</sup>.
- <sup>66</sup> Die bisherigen Urteile haben die Ersatzpflicht lediglich für tatsächlich angefallene Besuchskosten bejaht. Der tatsächliche Besuchsschaden umfasst sowohl Kosten, insbesondere Reise-<sup>33</sup>, Unterbringungs-<sup>34</sup>, Verpflegungs-<sup>35</sup> und Kinderbetreuungskosten<sup>36</sup>, als auch einen Erwerbsausfallsschaden der besuchenden Angehörigen<sup>37</sup>, sofern dieser im Rahmen einer (un-)selbständig erwerbenden Tätigkeit nicht durch Vor- oder Nacharbeit aufgefangen<sup>38</sup> bzw. mit den Arbeitszeiten koordiniert werden kann<sup>39</sup>.
- <sup>67</sup> Eine «Normativierung» des Besuchsschadens nahm der Berner Appellationshof im Jahr 2002 vor, indem er eine Ersatzpflicht für den Zeitaufwand der Mutter eines schwerstgeschädigten Kindes für die Zurücklegung des Weges vom und ins Spital und die Besuchszeit, berechnet zum Haushaltstundenansatz von CHF 25.–, bejahte<sup>40</sup>. Die Rechtsprechung zum Besuchsschaden ist jedoch restriktiv. Das Amtsgericht Stadt-Luzern hat drei Besuche der Eltern eines im Wachkoma liegenden Kindes pro Woche (inklusive einem wöchentlichen Familienbesuchstag) bzw. wöchentlich insgesamt einen Zeitaufwand von 20 Stunden als der konkreten Situation angemessen bezeichnet<sup>41</sup>. Das Luzerner Obergericht kürzte diesen Anspruch auf drei Stunden pro Woche<sup>42</sup>, was das Bundesgericht nicht beanstandete<sup>43</sup>.
- <sup>68</sup> Das Bundesgericht hat in einem Entscheid aus dem Jahr 2010 sodann explizit festgehalten:

*«Der Ansicht der Beschwerdeführerin kann nicht gefolgt werden, dass der Besuchsschaden als Teil des Pflegeschadens ‚normativ‘ nach einem objektiven Wert der Besuche zu bestimmen sei.*

<sup>29</sup> Siehe BGE 97 II 266 E. III/2–4, 69 II 324 E. 3 und 57 II 94 E. 3 sowie Urteile Appellationshof BE 358/II/2001 vom 13.02.2002 = ZBJV 2002, 831 und 2003, 394 und KGer VS i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union vom 02.03./06.09.1979 = SG 1979 Nr. 136 E. 7.

<sup>30</sup> Vgl. LANDOLT HARDY, Aktuelles zum Pflege-, Betreuungs- und Besuchsschaden. Gleichzeitig eine Besprechung der bundesgerichtlichen Urteile vom 18.01.2006 (4C.283/2005), 27.03.2007 (4C.413/2006) und 25.05.2010 (4A\_500/2009), in: HAVE 2011, 3 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 3.4 und 3.5.

<sup>32</sup> Ibid. E. 1 – 3.

<sup>33</sup> Vgl. Urteile AppGer TI i.S. Lamoni c. Grisoni vom 12.02.1982 = CaseTex Nr. 1178 und KGer VS i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union vom 02.03./06.09.1979 = SG 1979 Nr. 136 E. 7b (bei Besuchen im Inland nur Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht aber Kosten eines Mietautos; bei Besuchen im Ausland auch Auto- und Flugkosten); ferner Urteil LG Saarbrücken 14 O 117/87 vom 18.12.1987 = NJW 1988, 2958.

<sup>34</sup> Vgl. BGE 108 II 422 = Pra 1983 Nr. 30 und Urteil AppGer TI i.S. Lamoni c. Grisoni vom 12.02.1982 = CaseTex Nr. 1178.

<sup>35</sup> Vgl. Urteil KGer VS i.S. Hennemuth c. Luftseilbahn Betten-Bettmeralp AG und Schweizer Union vom 02.03./06.09.1979 = SG 1979 Nr. 136 E. 7b (CHF 60.– pro Tag für Unterkunft und Verpflegung).

<sup>36</sup> Vgl. Urteile BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 3.5 und ferner BGH VI ZR 263/88 vom 24.10.1989 = DAR 1990, 58 = NJW 1990, 1037 = VersR 1989, 1308, VI ZR 201/83 vom 21.05.1985 = NJW 1985, 2757 und VI ZR 303/79 vom 28.10.1980 = VersR 1981, 239.

<sup>37</sup> Vgl. BGE 97 II 259 E. 3 und 52 II 384 E. 5 sowie ferner Urteil KGer VS i.S. Jordan c. Mutuelle Vaudoise vom 01.12.1978 = ZWR 1979, 322 E. IV.

<sup>38</sup> Vgl. Urteil BGH VI ZR 171/90 vom 19.02.1991 = NJW 1991, 2340 = VersR 1991, 559 E. 2c/dd.

<sup>39</sup> Vgl. Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 3.3.

<sup>40</sup> Vgl. Urteil Appellationshof BE 358/II/2001 vom 13.02.2002 = ZBJV 2002, 831 und 2003, 394 E. 8 und 12.

<sup>41</sup> Vgl. Urteil Appellationshof BE 11 06 14 vom 17.06.2008 E. 4.3.1.5.

<sup>42</sup> Vgl. Urteil AmtsGer Stadt Luzern 11 08 127 vom 27.08.2009 E. 4.2.4 ff.

<sup>43</sup> Vgl. BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 3.6.

*Besuche im Spital oder Pflegeheim haben ihren Grund in jedem Fall in der persönlichen Beziehung und können nicht als Leistung Dritter bewertet werden; sie haben keinen Marktwert.»<sup>44</sup>*

Diese Erwägung hat in der Praxis die Diskussion eröffnet, ob der normative Besuchsschaden (Zeitaufwand für Besuche der Angehörigen im Spital oder Heim) überhaupt noch entschädigt werden muss. Da das Bundesgericht im selben Entscheid, in welchem es diese apodiktische Aussage gemacht hat, gleichwohl eine Ersatzpflicht für eine «konkrete, durch die Besuche verursachte Beeinträchtigung in der Haushaltsführung» der Mutter bejaht hat<sup>45</sup> und es sich bei dieser Entschädigung für den Zeitaufwand, der der Haushaltsführung gewidmet worden wäre, ebenfalls um einen normativen Schadenersatz handelt, ist der so verstandene normative Besuchsschaden zusätzlich zu allfälligen tatsächlichen Besuchskosten ersatzfähig.

## **B. Schadenberechnung**

Angelika Mutter-Würms beziffert den elterlichen Besuchsaufwand während der Hospitalisationsphase (180 Tagen) mit 1 235 Stunden, was pro Tag 6,9 Stunden entspricht. Im Hinblick auf die vorerwähnte Rechtsprechung ist dieser Besuchsaufwand als überdurchschnittlich hoch zu qualifizieren. Diese Feststellung ist sogleich mit dem Umstand zu relativieren, dass die Mutter der Geschädigten praktisch durchgängig sich im Spital bei ihrer Tochter aufgehalten hat und diese dort mitbetreut und -gepflegt hat.

Wie dargelegt ist zumindest der Zeitaufwand, welchen die Mutter mit hauswirtschaftlichen Verrichtungen zuhause aufgewendet hätte, zu entschädigen. Im Umfang bis 50 % erwerbstätige Frauen erbringen in einem Paarhaushalt mit zwei Kindern pro Woche durchschnittlich 47,6 Stunden an Hausarbeit<sup>46</sup>. Wird davon ausgegangen, dass sich die Mutter während der 6-monatigen Hospitalisationsphase praktisch nicht um den Haushalt gekümmert hat bzw. der Vater und andere Angehörige den Haushalt besorgt haben, ergäbe sich ein Besuchsschaden entsprechend dem monetären Wert der beeinträchtigten Hausarbeit der Mutter im Betrag von CHF 37 099.– (47,6 Stunden x sechs Monate à 4,33 Wochen x CHF 30.–).

Derselbe Betrag resultiert, wenn der von Angelika Mutter-Würms bezifferte Besuchsaufwand von 1 235 Stunden mit dem Haushaltsstundenansatz berechnet wird. In diesem Fall ergibt sich ein Betrag von CHF 37 050.–. Da die Mutter während des Spitalaufenthaltes die Geschädigte nicht nur betreut, sondern auch gepflegt hat, wäre der diesbezügliche Zeitaufwand mit dem höheren Pflegestundenansatz zu bewerten. Es wird beliebt gemacht, den Besuchsschaden (ohne die zusätzlich zu vergütenden Transportkosten) mit CHF 40 000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 12.06.1997 zu entschädigen.

## **IV. Kongruente Sozialversicherungsleistungen**

Der Haftungsanspruch des Geschädigten geht im Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses Umfang der gesetzlichen Leistungen auf den bzw. die Sozialversicherer über. Die geschädigte Person muss sich sachlich und zeitlich kongruente Sozialversicherungsleistungen anrechnen lassen. Mit dem Betreuungs- und Pflegeschaden sachlich kongruent sind die Pflegeentschädigungen und die Hilflosenentschädigung. An den Besuchsschaden anrechenbar sind

<sup>44</sup> Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 3.3.

<sup>45</sup> Vgl. Urteil BGer 4A\_500/2009 vom 25.05.2010 = HAVE 2011, 3 E. 3.5.

<sup>46</sup> Siehe SAKE-Tabelle 3.6.2.8.

allfällige Transportkostenvergütungen, welche die Angehörigen der geschädigten Personen erhalten haben.

<sup>74</sup> Aus den dem Gutachter übergebenen Unterlagen geht hervor, dass die Geschädigte seitens der Invalidenversicherung mit Wirkung ab 10.11.2000 eine Hilflosenentschädigung leichten Grades erhalten hat. Soweit den Akten entnommen werden kann, wurden der Geschädigten bis zum Rechnungstag folgende Hilflosenentschädigungen ausbezahlt:

– vom 10.11.2000 bis 31.12.2003	CHF 211.–/Monat	CHF 7 913.–
– vom 01.01.2004 bis 31.12.2008	CHF 422.–/Monat	CHF 25 320.–
– vom 01.01.2009 bis 31.12.2014	CHF 456.–/Monat	CHF 32 832.–
– vom 01.01.2015 bis 30.09.2016	CHF 470.–/Monat	<u>CHF 9 870.–</u>
Total (ohne Zins)		CHF 75 935.–
zuzüglich Zins zu 5 % bei mittlerem Verfall (7,9 Jahre)		<u>CHF 29 994.–</u>
Total		<i>CHF 105 929.–</i>

<sup>75</sup> Die ab dem Rechnungstag bis zum Tod der Geschädigten zustehenden Hilflosenentschädigungen ergeben unter Berücksichtigung einer jährlichen Erhöhung um ein Prozent kapitalisiert nach Mortalität den Betrag von *CHF 172 114.–* (siehe Capitalisator 5). Dieser Betrag ist ab dem 01.10.2016 mit 5 % zu verzinsen.

## V. Zusammenfassung

<sup>76</sup> Der Direktschaden der Geschädigten, soweit er Betreuungs-, Pflege- und Besuchsleistungen der Angehörigen bzw. diesbezügliche Hilfsmittel betrifft, ist zusammenfassend wie folgt zu beziffern:

<b>Aufgelaufener Schaden (bis 30.09.2016)</b>	
Mehrkosten (supra Rz 26)	CHF 117 176
Zinsen (supra Rz 26)	CHF 59 643
Angehörigenschaden (supra Rz 50)	CHF 1 502 370
Zinsen (supra Rz 50)	CHF 811 280
Selbstversorgungsschaden (supra Rz 262)	CHF 350 837
Zinsen (supra Rz 62)	CHF 494 241
Besuchsschaden (supra Rz 71 f.)	CHF 75 935
Zinsen (supra Rz 71 f.)	CHF 29 994
Total (ohne Zinsen)	<b>CHF 2 046 318</b>
Zinsen	CHF 1 335 574
<b>Zukünftiger Schaden (ab 01.10.2016)</b>	
Mehrkosten	CHF 244 134
Angehörigenschaden	CHF 334 158

Selbstversorgungsschaden	CHF 161 962
Total	<b>CHF 740 254</b>
<b>Anrechenbare Sozialversicherungsleistungen</b>	
Hilflosenentschädigung (bis 30.09.2016)	CHF 105 929
Hilflosenentschädigung (ab 01.10.2016)	CHF 172 114
Total	<b>CHF 278 043</b>
<b>Direktschaden</b> zuzüglich Zins zu 5 % für den Betrag von CHF 2 508 529 seit 01.10.2016	<b>CHF 3 844 103</b>

\* \* \*

Das vorliegende Gutachten wurde auf Grund der erhaltenen Angaben und übergebenen Unterlagen sowie den persönlich gemachten Feststellungen und Abklärungen nach bestem Wissen und Gewissen weisungsfrei erstellt. Die Begutachtung erfolgt unter Ausschluss einer Gewähr für die Übernahme der gutachterlichen Schlussfolgerungen durch die beteiligten Versicherer bzw. zuständigen Gerichte.

Glarus, 05.12.2016

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.



Beilage:

· Berechnungen Capitalisator 1 – 5